

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Börsenforum Augsburg e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter der Registernummer VR 2060 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs- und Informationsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben sowie eine praktische Ergänzung zum akademischen Lehrangebot zu schaffen. Der Bildungsauftrag des Vereins ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Veranstaltungen, wahrzunehmen. Die Maßnahmen werden im Einklang mit der Grundordnung und dem Leitbild der Universität Augsburg sowie der Grundordnung der Hochschule Augsburg verfolgt. Bestandteil dieses Leitbilds ist unter anderem die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Gedanke der Völkerverständigung im Sinne Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz.
- (2) Der Verein ist ein Idealverein. Er verfolgt durch selbstlose Förderung seiner Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Ziel des Vereins ist es, nach der Gründung als studentische Hochschulgruppe der

Universität Augsburg und der Hochschule Augsburg anerkannt zu werden und in gemeinnütziger Weise die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet zu fördern.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Nur ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können in den Vorstand gewählt werden. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und können dort auch das Wort ergreifen. Nach Beginn des Wintersemesters muss bis zum 31.10. des Kalenderjahres eine Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen werden.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Vereinsziele unterstützt und an der Universität Augsburg oder der Hochschule Augsburg immatrikuliert ist. Außerordentliches Mitglied kann jede andere natürliche Person sein, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinsziele unterstützt. Ein ordentliches Mitglied wird mit Wegfall der besonderen Voraussetzungen aus § 3 Abs. 1 außerordentliches Mitglied. Ein außerordentliches Mitglied wird, wenn es die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erlangt, ordentliches Mitglied. Bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder bei der Kandidatur für den Vorstand hat ein Mitglied sein Stimmrecht oder passives Wahlrecht durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## §4 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

- (2) Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung und zur Einreichung eines SEPA-Lastschriftmandates.

## §5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Nach einmaliger Mahnung können sie gemäß § 7 der Satzung ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## §6 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Austrittstermin einem Vorstandsmitglied schriftlich zugehen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein.

## §7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere im Zusammenhang mit der Betätigung des Vereins Handlungen begehen, den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung im Sinne Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz richten.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (3) Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich

bekanntgegeben. § 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

## §8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,
  - b) der Beirat sowie
  - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Darüber hinaus können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Organe gebildet werden.

## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, welche keinem anderen Vereinsorgan nach Gesetz oder dieser Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand kann maximal 7 Personen umfassen. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt aus den neu gewählten Vorständen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in sowie eine/n Schatzmeister/in. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
- (2) Für die Beschlussfassung gilt § 28 BGB in Verbindung mit § 32 BGB.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 300,00 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wird ein Vorstandsmitglied exmatrikuliert und scheidet somit auch aus dem Vorstand aus oder scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen, sofern dieser die Zustimmung des Beirates findet.

- (6) Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss ein neuer Vorstand gewählt werden.

## §10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern des Börsenforum Augsburg.
- (2) Der Beirat hat insbesondere die Kontrolle des Vorstandes und Durchführung einer Kassenprüfung als Aufgabe.
- (3) Der Beirat wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestellt.

## §11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - b) die Wahl des Vorstandes, des Beirates, der eventuellen Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Beiratsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung und Erteilung der Entlastung
  - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
  - e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder diese schriftlich, unter Angabe von Grund und Zweck der Einberufung, vom Vorstand verlangt hat.

- (5) Zuständig für das Festsetzen der Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragen.

- (6) Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail, in schriftlicher oder mündlicher Form einzuladen. Die Frist beginnt mit dem Versand der Ladung.

- (7) Wahlen sind auf Antrag von einem Mitglied geheim.

- (8) Sofern nichts anderes geregelt ist, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Eine Dreiviertelmehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Maßgeblich sind jeweils die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird bei Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

- (10) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und von dem/r Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

- (12) Die Mitgliederversammlung findet in Augsburg statt.

## §12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

## §13 Liquidation

- (1) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47ff BGB.
- (2) Der erste Vorsitzende hat die Auflösung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg anzumelden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung oder Förderung der Wissenschaft.

## §14 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen ist.